



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-20122-044806

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.05.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium des Innern und für Heimat - als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird die Abschaffung des Familienzuschlages der Stufe 1 des sogenannten Verheiratetenzuschlages für Beamte gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte neben ihrem „Grundgehalt“ einen Familienzuschlag - zusätzlich zum Kindergeld - von ca. 125 Euro pro Kind (bei kinderreichen Familien mehr) erhielten. Dieser sei laut Bundesverfassungsgericht (BVerfG) notwendig, weil alle Beamtinnen und Beamten ein Anrecht auf eine ähnliche Lebenssituation hätten. In der heutigen Gesellschaft erscheine jedoch ein weiterer Familienzuschlag von ca. 150 Euro für verheiratete Beamtinnen und Beamte nicht mehr sachgemäß. Es sollte Transparenz hergestellt werden. Der „Verheiratetenzuschlag“ sollte daher entweder zukünftig zum Grundgehalt gehören oder abgeschafft werden. Diese Änderung schaffe sowohl Effizienz als auch Gerechtigkeit. Eine Ehe müsse zukünftig nicht mehr „geprüft“ werden. Zudem werde die Nachwuchsgewinnung verbessert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 109 Mitzeichnungen und 34 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Familienzuschläge Bestandteil der nach Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützten amtsangemessenen Alimentation sind; diese gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Zwar gesteht das BVerfG dem Gesetzgeber einen weiten Spielraum hinsichtlich der Fortentwicklung des Besoldungsrechts zu, jedoch hat dessen umfangreiche Rechtsprechung in jüngerer Zeit die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen hierfür neu justiert.

Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird nach § 40 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz in erster Line an verheiratete Beamte, Richter und Soldaten, aber auch an Verwitwete und Geschiedene, die zum Unterhalt gegenüber den früheren Ehegatten verpflichtet sind, sowie an unverheiratete Beamte, die ein Kind in ihre Wohnung aufgenommen haben, gezahlt.

Der Familienzuschlag der Stufe 1 kann jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr muss der Fokus auch auf Familien mit Kindern gerichtet sein, denen ein höherer Alimentationsbedarf nicht abgesprochen werden kann.

Dem Petenten ist beizupflichten, dass sich die Bedeutung des Familienzuschlags durch den Wandel der gesellschaftlichen Strukturen der vergangenen Jahrzehnte verändert hat. Die Länder Rheinland-Pfalz und Brandenburg haben die Familienzuschläge bereits umgestaltet.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat in seiner Stellungnahme darauf aufmerksam gemacht, dass auch im Bereich des Bundes bereits entsprechende Überlegungen hierzu stattgefunden haben und dass insbesondere vor dem Hintergrund einer Beschlussfassung des für das Dienstrecht federführenden Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages aus der 19. Legislaturperiode, nach der die Bundesregierung aufgefordert ist, eine Reform des Familienzuschlags zeitnah anzugehen (Drucksache 19/14425, S. 17), das Vorhaben einer Neuregelung des Familienzuschlags nach wie vor besteht. Es müsse jedoch zunächst geprüft werden, ob und wie diese auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten mit Blick auf die Beschlüsse des BVerfG



zur Amtsangemessenheit der Alimentation vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17) rechtlich Bestand haben können.

Abschließend merkt der Ausschuss an, dass der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ hierzu keine unmittelbare Aussage enthält, allerdings ist der Bürokratieabbau als politisches Ziel für die laufende Legislaturperiode im Koalitionsvertrag ausdrücklich benannt (S. 32). Da die gegenwärtig bestehenden Regelungen zum Familienzuschlag nur mit hohem Verwaltungsaufwand umzusetzen sind, erscheint auch unter diesem Blickwinkel eine Reform geboten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung - dem BMI - als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass sie im Rahmen der weiteren Prüfungen hinsichtlich einer Reform des Familienzuschlags einbezogen wird.